Reisekostenrecht

Behandlung von Reisekosten ab dem 01.01.2014

Organisation: Wer rechnet Reisekosten ab?

Lohnbuchhaltung

Finanzbuchhaltung

Grundsätzlich müssen die Reisekosten **über den Lohn abgerechnet** werden.
Nur so gelangen die notwendigen Beträge in die **Lohnbescheinigung**!

17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		

Variante 1: Schriftliche Beantragung der Aufzeichnung außerhalb des Lohnkontos beim **Betriebsstättenfinanzamt**.

Variante 2: Stillschweigende Genehmigung, wenn diese Verfahrensweise bereits Gegenstand einer **LSt-Außenprüfung** war.

Wer reist wohin und warum?

„**Reisekosten** im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind Kosten, die **so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit** eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen erste Tätigkeitsstätte (**= Auswärtstätigkeit**) entstehen.“

Name des Reisenden:			
	Datum	**Uhrzeit**	**Reisedauer**
Abfahrt			
Rückkehr			Abwesenheit
Grund und Ort der Reise			

Das neue Reisekostenrecht

- Für die seit dem 01.01.2014 geltenden Reisekosten bildet **ausschließlich das neue Gesetz** die Grundlage.
- Die über die Jahre hinweg **ergangene Rechtsprechung** des BFH zum lohnsteuerlichen Reisekostenrecht ist zunächst **gegenstandslos**.
- Umfangreiches *Ergänztes* BMF-Schreiben vom 24.10.2014

Erste Tätigkeitsstätte

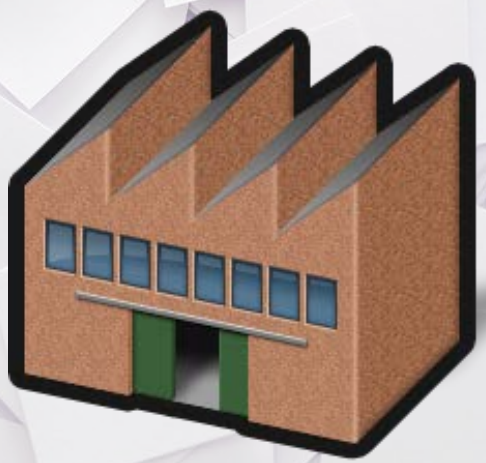

Definition „Erste Tätigkeitsstätte“ (§ 9 Abs.4 EStG)

"Erste Tätigkeitsstätte“ ist die **ortsfeste betriebliche** Einrichtung

- ✓ des **Arbeitgebers**,
- ✓ eines **verbundenen Unternehmens** (§ 15 AktG)
- ✓ oder eines **vom Arbeitgeber bestimmten Dritten**,

der der Arbeitnehmer **dauerhaft** zugeordnet ist.

Der Arbeitgeber weist dem Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte zu!

Maßgebend dafür, in welcher Höhe Reisekosten steuerfrei erstattet werden können.

Grundsätze zur „Ersten Tätigkeitsstätte“

Grundsatz

- ✓ Es muss eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers** oder eines von ihm **bestimmten Dritten** vorliegen.
- ✓ Der Arbeitnehmer muss dieser Einrichtung **dauerhaft** durch Festlegungen, Absprachen und Weisungen **zugeordnet sein**.

Die **Kriterien** sind erfüllt, wenn der Arbeitnehmer…

- ✓ **unbefristet**,
- ✓ für die gesamte **Dauer des Dienstverhältnisses oder**
- ✓ über einen **Zeitraum von 48 Monaten** hinaus tätig werden soll.

Quantitative Kriterien

Ist die erste Tätigkeitsstätte **nicht hinreichend bestimmbar**, dann ist diejenige Tätigkeitsstätte maßgebend, an der der Arbeitnehmer…

- ✓ **arbeitstäglich,**
- ✓ je Arbeitswoche **zwei volle Arbeitstage** oder
- ✓ **mindestens ein Drittel** seiner regelmäßigen Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Tipp: Arbeitsstätte im Arbeitsvertrag festlegen

Prognoseentscheidung

Grundsatz:

Der Arbeitgeber kann entscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen soll.

- Entscheidend ist, **was zu Beginn vom Arbeitgeber festgelegt** wurde.
- Wenn die tatsächlichen Verhältnisse durch ein unvorhergesehenes Ereignis **von der vereinbarten Festlegung abweichen** (Ex-post-Betrachtung), dann bleibt die getroffene Prognoseentscheidung (Ex-ante-Betrachtung) **bezüglich der dauerhaften Zuordnung davon unberührt**.

Beginn der 48-Monatsfrist

- Falls es für die Prüfung einer dauerhaften Zuordnung darauf ankommt, ob die 48-Monatsfrist überschritten wird, gilt es, auf den **jeweiligen Beginn der Maßnahme** (Prognose!) abzustellen.

- Das bedeutet auch, dass die Frist bereits **vor dem 01.01.2014** begonnen haben kann.

Festlegung durch den Arbeitgeber

Maximal eine erste Tätigkeitsstätte pro Dienstverhältnis!

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist die **der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegende** Tätigkeitsstätte die „erste Tätigkeitsstätte“.

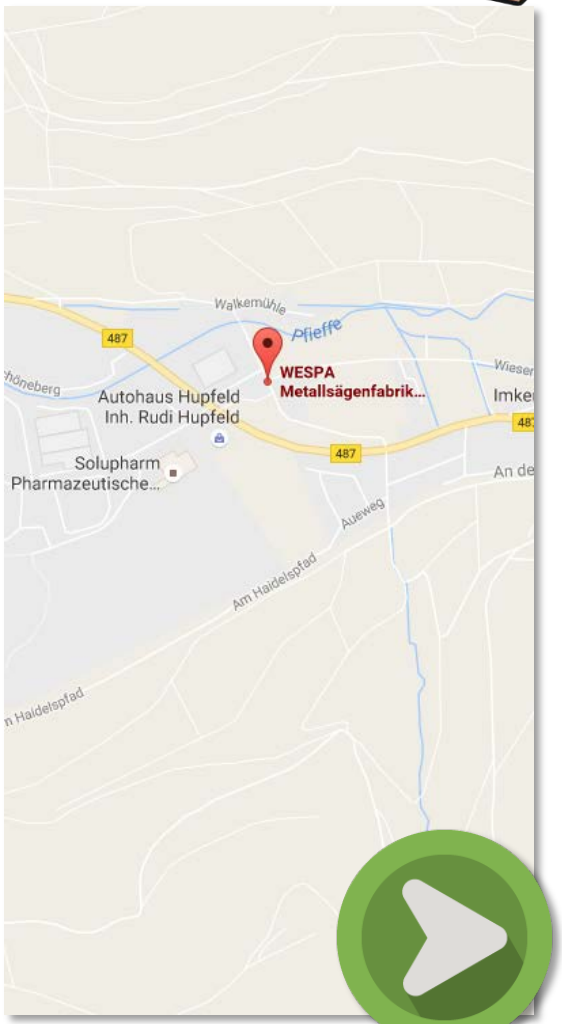

Aufgabe 1+2

Weichenstellung für…

…die Fahrtkostenerstattung!

- Liegt eine **Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** vor, dann ist der Ansatz von **Reisekosten ausgeschlossen**.
- Es kann lediglich die **Entfernungspauschale** zum Ansatz gebracht werden.
  (0,30 EUR je Entfernungskilometer)
- Bei einer unter die Reisekosten fallenden **beruflichen Auswärtstätigkeit** ist dagegen der Abzug der **tatsächlichen Kosten** oder der sich am Bundesreisekostengesetz orientierende maßgebliche pauschale Kilometersatz möglich.
  (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)

Weichenstellung für…

…die Firmenwagenbesteuerung!

- Bei Fahrten zwischen **Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** ist der Fahrtkostenersatz durch den Arbeitgeber **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** und bei der Firmenwagenüberlassung ist **in diesen Fällen ein geldwerter Vorteil** gegeben.
- Bei einer **beruflichen Auswärtstätigkeit** fällt dieser geldwerte Vorteil bei der Überlassung eines Dienstwagens dagegen nicht an.

Weichenstellung für…

…der Verpflegungsmehraufwand!

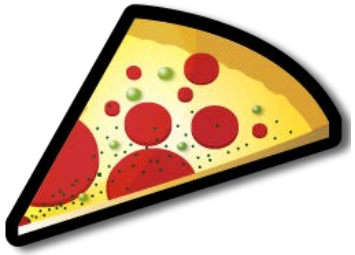

- Verpflegungsmehraufwand kann **nur bei einer Auswärtstätigkeit** anfallen.

…die Unterkunftskosten!

- die beim Innehaben einer **ersten Tätigkeitsstätte** in der Regel **nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung** berücksichtigt werden können.
- Bei **Auswärtstätigkeit** als **Übernachtungskosten**!

Das Fehlen einer ersten Tätigkeitsstätte

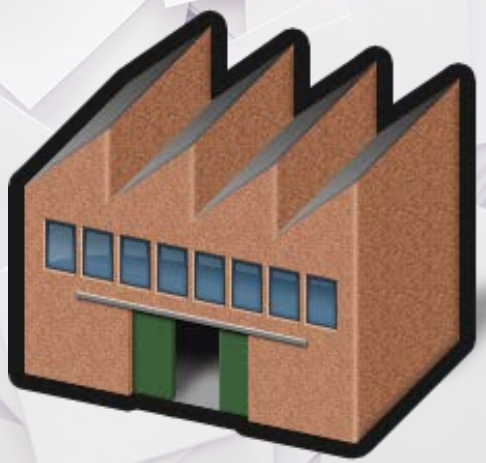

Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte

- Legt der Arbeitgeber **keine** erste Tätigkeitsstätte fest, weil
  - ✓ der Arbeitnehmer **nicht in einer ortsfesten** Einrichtung tätig ist, oder
  - ✓ eine solche nur **kurzfristig** aufsucht (ohne dort seine „Haupttätigkeit“ auszuführen)

Folge: Es ist **grundsätzlich** ein **Werbungskostenabzug** oder **steuerfreier Arbeitgeberersatz** in Höhe der tatsächlichen entstandenen beruflich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen **möglich**.

Fehlen einer ersten Tätigkeitsstätte

- In **negativer Abgrenzung** bedeutet dies beispielhaft, dass keine ortsfeste Einrichtung vorliegt für:
  - ✓ **Busfahrer im Bus** (Linien- und Reisebus),
  - ✓ **Lokführer** und Schaffner im Zug,
  - ✓ **Pilot und Stewardess** im Flugzeug,
  - ✓ **Kapitän** und Besatzungsmitglied eines (Hochsee-) oder (Binnen-)Schiffes bzw. Marinebootes,
  - ✓ **Kapitän** und Besatzungsmitglied einer Fähre,
  - ✓ **Fahrer und Kontrolleur** in der Straßenbahn sowie in anderen Schienenfahrzeugen wie S- und U-Bahn,
  - ✓ **Kraftfahrer** im Lkw im gewerblichen Güternah- und -fernverkehr,
  - ✓ **Taxifahrer**…

Sammel- und Treffpunktfahrten

- Fährt der Arbeitnehmer **täglich** zu **einem bestimmten**, vom **Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkt** oder **Treffpunkt** um von dort aus seine **Tätigkeit aufnehmen**, oder zur **Arbeit zu fahren,** kann er für die Fahrten zwischen Wohnung und Sammel-/Treffpunkt:
  - ✓ **nur die Kilometerpauschalen** geltend machen **und**
  - ✓ **keine** Reisekostenabrechnung erstellen.

Sammelpunkt = Keine Reisekosten

- **Sachverhalt:** LKW-Fahrer soll arbeitstäglich den Betriebssitz des Arbeitgebers aufsuchen, um dort das Fahrzeug abzuholen sowie dessen Wartung und Pflege durchzuführen.
- **Ergebnis:** Allein das Abholen sowie die Wartung und Pflege des Fahrzeugs führen **nicht** zu einer ersten Tätigkeitsstätte am Betriebssitz des Arbeitgebers.
- Allerdings handelt es sich in diesem Fall bei dem Betriebssitz um einen **Sammelpunkt.**
  D.h. nur **Entfernungspauschale** für Fahrten Wohnung – Sammelpunkt.

Schaubild: Erste Tätigkeitsstätte (Prüfung 1)

Arbeitnehmer wird durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers…

…dauerhaft, d.h. vor allem
- **unbefristet** oder
- für die **Dauer des Dienstverhältnisses**
- für den Zeitraum **> 48 Monate**

zugeordnet (als „erste Tätigkeitstätte“) einer bestimmten…

…ortsfesten betrieblichen Einrichtung des…

- **Arbeitgebers**
- **verbundenen Unternehmens**
- **vom Arbeitgeber bestimmten Dritten**

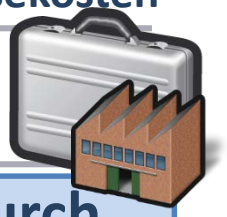

Schaubild: Erste Tätigkeitsstätte (Prüfung 2)

Dienst- oder arbeitsrechtlich „ersten Tätigkeitsstätte“ durch den Arbeitgeber nicht vorhanden oder nicht eindeutig

Variante 1
AN soll an **keiner Tätigkeitsstätte** mindestens **1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit** tätig werden.

→ Keine erste Tätigkeitstätte

Variante 2
AN soll mind. **1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit**, 2 volle Arbeitstage oder typischerweise arbeitstäglich tätig werden.

→ Dies ist erste Tätigkeitsstätte

Variante 3
AN soll **an mehreren Tätigkeitsstätten** mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit, zwei volle Arbeitstage oder typischerweise arbeitstäglich tätig werden

- AG bestimmt den Ort → Dies ist erste Tätigkeitsstätte
- AG bestimmt **keinen** Ort → Tätigkeitsstätte am nächsten zur Wohnung des AN

Checkliste „Erste Tätigkeitsstätte

Soll der Arbeitnehmer aufgrund arbeits-/dienstrechtlicher Festlegung seine Tätigkeit dauerhaft an einer bestimmten ortsfesten Einrichtung erbringen?

JA → **Erste Tätigkeitsstätte**

NEIN → Sind zeitliche Kriterien erfüllt?

- Ja, bzgl. einer Tätigkeitsstätte → **Erste Tätigkeitsstätte**
- Ja, für mehrere Tätigkeitsstätte → Die **vom AG bestimmte** oder der **Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte**
- Nein → Keine erste Tätigkeitsstätte

Sonderfälle

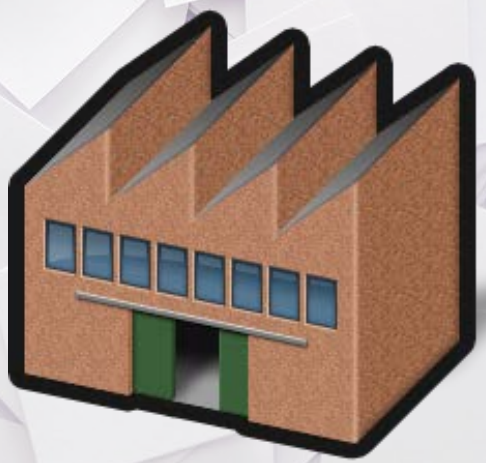

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

- Soll der Arbeitnehmer auf Grund der Weisungen des Arbeitgebers seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem **weiträumigen Tätigkeitsgebiet** ausüben, findet für die **Fahrten von der Wohnung zu diesem Tätigkeitsgebiet** ebenfalls die **Entfernungspauschale** Anwendung.
- Ergebnis = keine Reisekosten

Beispiele: Forstarbeiter, Postzusteller, Hafenarbeiter.
Nicht jedoch z.B. ein Filialleiter, der mehrere Filialen betreut.

Häusliches Arbeitszimmer (Home-Office)

- Arbeitszimmer ist **keine Einrichtung des Arbeitgebers**
- Der Gesetzgeber hat im BMF-Schreiben ausdrücklich formuliert, dass Arbeitszimmer „…**kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.**“ **(Rdn.3)**

Sachverhalt 1: Arbeitnehmer A soll seine berufliche Tätigkeit ausüben:

- ✓ an drei Tagen wöchentlich in einem häuslichen Arbeitszimmer und
- ✓ an zwei vollen Tagen wöchentlich in der betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers.

Häusliches Arbeitszimmer (Home-Office)

Ergebnis: Das häusliche Arbeitszimmer ist **nie** erste Tätigkeitsstätte, da weder ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, verbundenen Unternehmen oder Kunden.

Erste Tätigkeitsstätte ist hier vielmehr die betriebliche **Einrichtung des Arbeitgebers**, da der Arbeitnehmer dort an zwei vollen Tagen wöchentlich beruflich tätig werden soll (zeitliche Zuordnungsregel).

Häusliches Arbeitszimmer (Home-Office)

- Der **Arbeitgeber** könnte zivilrechtlich wirksam (vgl. **§ 535 BGB**) die Wohnung des Arbeitnehmers **anmieten** und diesen Raum als erste Tätigkeitsstätte definieren.
- Der Gesetzeswortlaut (**§ 9 Abs.4 EStG**) schweigt zu diesem Beispielsfall; schließt diese Möglichkeit somit auch nicht aus. Unstreitig ist das Arbeitszimmer eine ortsfeste Einrichtung.
- Die Entwicklung beim Arbeitszimmer als erste Tätigkeitsstätte gilt es jedoch zu beobachten.

Bus- und Lkw-Fahrer

- Bus- oder Lkw-Fahrer haben **regelmäßig keine erste Tätigkeitsstätte**.
- Lediglich, wenn dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich ein vom Arbeitgeber festgelegter Ort aufgesucht werden soll, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort/Sammelpunkt gleich behandelt mit den Fahrten von der Wohnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

Kundendienstmonteure

- Kundendienstmonteure haben ebenfalls in der Regel **keine erste Tätigkeitsstätte.**
- Nur wenn dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich ein vom Arbeitgeber festgelegter Ort aufgesucht werden soll, werden die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort/Sammelpunkt ebenso behandelt wie die Fahrten von der **Wohnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte**.

Werbungskosten

Kilometerpauschalen

Fahrten Wohnung und erste Tätigkeitsstätte

Wohnung → → Tätigkeitsstätte

Keine Reisekostenabrechnung.

Es können **keine** Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden.

Es kann nur die **Entfernungspauschale** geltend gemacht werden.

Kein steuerfreier Ersatz durch den AG!

Kappung der Entfernungspauschale

- Kappung der Pauschale bei **4.500 EUR**, wenn der Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **mit einem anderen Verkehrsmittel** als Pkw zurückgelegt wird.
  Zum Beispiel, wenn der Weg zurückgelegt wird:
  - ✓ mit einem **Motorrad**, **Motorroller**, **Moped**, **Fahrrad**,
  - ✓ mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** oder
  - ✓ **zu Fuß**.
- (vgl. **§ 9 Abs.1 Satz 3 Nr.4 Satz 2 EStG**)

Erstattung der Entfernungspauschale

- Der **AG** **kann** dem **AN** die Kilometerpauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-stätte **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen, wenn…
  - ✓ …der Arbeitgeber für diesen Betrag die **pauschale Lohnsteuer** in Höhe von mit **15%** übernimmt (**§ 40 Abs.2 Satz 2 EStG**).
- **Höhe:** Der **Fahrtkostenzuschuss** richtet sich nach den möglichen Werbungskosten.
- **Folge:** Der Zuschuss mindert die Werbungs-kosten in der ESt-Erklärung des **AN!**

Muss über Lohn abgerechnet werden!

Berechnung Fahrtkostenzuschuss

- **Bemessungsgrundlagen**
  - ✓ **Kürzeste oder verkehrsgünstigste** Straßenverbindung
  - ✓ nur **einmal pro Arbeitstag**
  - ✓ max. **0,30 EUR** pro Entfernungskilometer
- Vereinfachungsregelung kann angewandt werden:
  - ✓ Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass monatlich regelmäßig 15 Fahrten anfallen.

Beispiel:

- ✓ Entfernung Wohnung - erste Tätigkeitsstätte = **20 km**
- ✓ Zuschuss des Arbeitgebers = **100 EUR**

Ergebnis

Abrechnung im Lohn:

› **Ermittlung der Werbungskosten**

20 km x 0,30 EUR x 15 Tage = 90 EUR

= Pauschalierungsfähiger Höchstbetrag

› 90 EUR (die volle Höhe der Werbungskosten)

› **Individuell** zu **versteuernder** und zu **verbeitragender** Anteil

100 EUR - 90 EUR = 10 EUR

(Lohnsteuer, Soli und Kirchensteuer)

Fahrtkosten bei Auswärtstätigkeit

- Fahrten, die **keine** **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind**, in
  - ✓**tatsächlicher** Höhe **oder**
  - ✓mit den **pauschalen Kilometersätzen** typisierend geltend gemacht werden.
- (vgl. **§ 9 Abs.1 Satz 3 Nr.4a Satz 1 und 2 EStG**)

Können vom AG **steuerfrei** erstattet werden. Ansonsten als **Werbungs-kosten** in der **ESt-Erklärung**.

Die Pauschale beträgt bei Nutzung eines PKW **0,30 Euro pro Entfernungskilometer**. Es gilt **Bundesreisekostengesetz!**

Reisekostenabrechnung

Fahrtkosten – Einzelausweis oder Pauschale

- Fahrtkosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die durch die Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen.
- Bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen.
- **Ohne Einzelnachweis** der Gesamtkosten können die Fahrtkosten pauschal höchstens angesetzt werden mit einem Kilometersatz je gefahrenem Kilometer
  - ✓ von **0,30 EUR** bei **einem Kraftwagen** (z.B. PKW)
  - ✓ von **0,20 EUR** für jedes **andere motorisierte Fahrzeug**

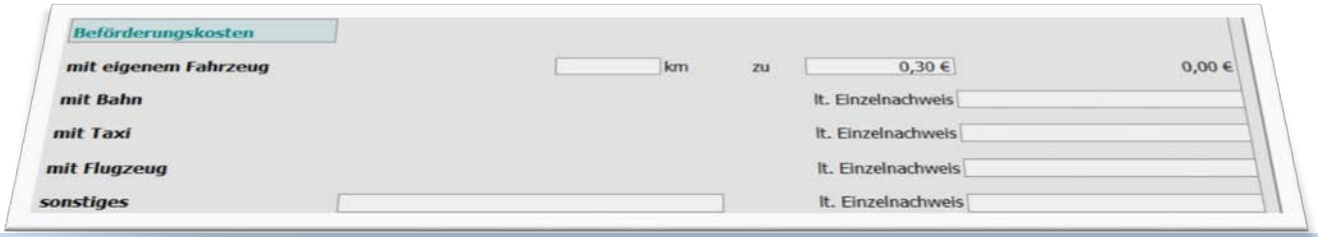

Fahrtkosten – Außergewöhnliche Kosten

- Neben den Kilometersätzen können etwaige **außergewöhnliche Kosten**, die für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit mit dem eigenen PKW entstanden sind, **lohnsteuerfrei** erstattet werden
  - ✓ nicht voraussehbare Aufwendungen für **Reparaturen**, die **nicht auf Verschleiß** beruhen,
  - ✓ Aufwendungen zur Beseitigung von **Unfallschäden**,
  - ✓ Aufwendungen infolge eines Schadens durch den **Diebstahl** des Fahrzeugs.

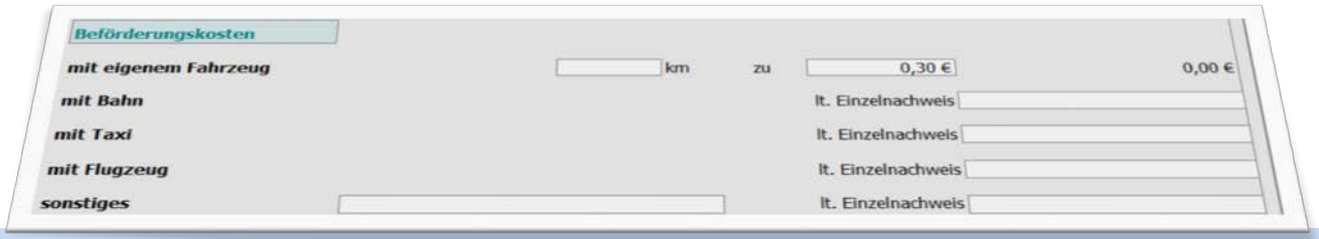

Verpflegungsmehraufwand

Inland

Definition: Verpflegungsmehraufwand

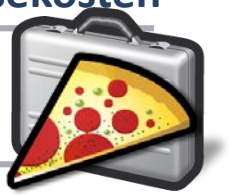

- Der **Verpflegungsmehraufwand** beschreibt **zusätzlichen Kosten**, die eine Person zu tragen hat, weil sie sich **aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung** aufhält und sich daher **nicht so günstig wie zu Hause verpflegen kann**.
  - ✓ **Betriebsausgabe** (**§ 4 Abs.5 Satz 1 Nr.5 EStG**) oder
  - ✓ **Werbungskosten** (**§ 9 Abs.4a EStG**) geltend gemacht werden.

Verpflegungsmehraufwand „light“

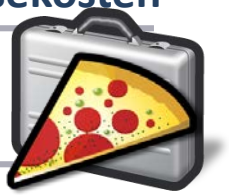

Ab 01.01.2014 nur noch 2 Pauschalen:

Ohne Übernachtung („eintägig“)

12 EUR

- ✓ für den **Kalendertag** oder
- ✓ die **Nacht**, an dem der AN **ohne Übernachtung** außerhalb seiner Wohnung

mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Mehrtägig

12 EUR / 24 EUR

- ✓ für jeden Kalendertag, an dem der AN **24 Stunden** von seiner Wohnung abwesend ist,
- ✓ jeweils **12 Euro** für den **An- und Abreisetag**, **wenn** der AN an diesem, einem **anschließenden** oder **vorhergehenden** Tag übernachtet.
  Mindestabwesenheitszeit ist hier **nicht erforderlich**!

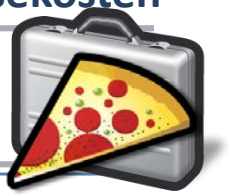

Übersicht der Pauschalen (Inland)

Eintägige vorübergehende Auswärtstätigkeit im Inland	
Abwesenheit mindestens 24 Stunden	24 EUR
› mehr als 8 Stunden (ab 8,01 Stunden)	12 EUR

Mehrtägige vorübergehende Auswärtstätigkeit im Inland (mit Übernachtung)	
Anreisetag (keine Mindestabwesenheit)	12 EUR
Zwischentage (Abwesenheit mindestens 24 Stunden)	24 EUR
Abreisetag (keine Mindestabwesenheit)	12 EUR

Pauschale für Mehraufwand für Verpflegung

volle Reisetage = Tagessatz	0 Tage	zu	24,00 €	0,00 €
erster Reisetag	0 Tage	zu	12,00 €	0,00 €
letzter Reisetag	0 Tage	zu	12,00 €	0,00 €

Wechselnde Einsatzstellen

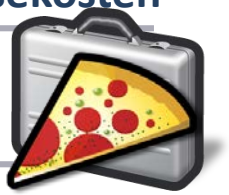

- **Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen**
  Abwesenheit (ohne erste Tätigkeitsstätte)
  = Zeitrechnung ab Wohnung
  (Sammelplatz bleibt ohne Berücksichtigung)

Eintägige Reise - mehr als 8 Stunden (ab 8,01 Stunden)	12 EUR
Mehrtägige Reise (mindestens 3 Tage)	
Abreisetag (keine Mindestabwesenheit)	12 EUR
Zwischentage (Abwesenheit mindestens 24 Stunden)	24 EUR
Rückkehrtag (keine Mindestabwesenheit)	12 EUR

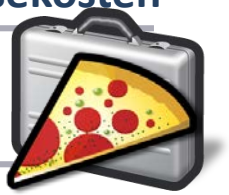

„Eintägig“ an 2 Tagen (ohne Übernachtung)

Ist der AN **„über Nacht“** (also an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärtig tätig, **können** die Abwesenheitszeiten **zusammengerechnet** und **für den Kalendertag** berücksichtig werden, an dem der AN den überwiegenden Anteil der insgesamt 8 Stunden abwesend ist (**Rn. 46**)

➔ **Mitternachtsregel**

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
5	4 5	4 5	4 4,5	5 5	4
5 = NEIN	9= JA	9 = JA	8,5 = JA	10 = JA	4 = NEIN

5	4	5	4	5	4	4,5	5	5	4
9 (Montag)		9 (Dienstag)		9 (Mittwoch)		9,5 (Freitag)		Nein, da auch Fr.	

Beispiel: Mehrtägige Reise

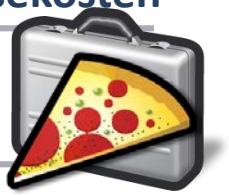

Sachverhalt: Ein Reisender unternimmt von Dienstag bis Donnerstag eine dreitägige beruflich veranlasste Reise. Die Reise beginnt am Dienstag um 22:00 Uhr und endet am Donnerstag um 9:00 Uhr in der Firma des Arbeitnehmers.

Ergebnis:

Reisekostenabrechnung (steuer- und sozialversicherungsfrei):

Dienstag (Abreisetag)	12 EUR
Mittwoch (Zwischentag)	24 EUR
Donnerstag (Rückreisetag)	12 EUR
Summe	**48 EUR**

Pauschale Versteuerung

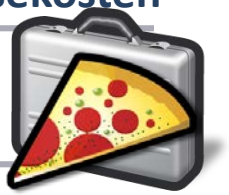

- Die Verpflegungspauschalen können bis **zum Doppelten** überschritten werden:

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand	einfach	doppelt
Abwesenheit mindestens 24 Stunden	24 EUR	48 EUR
mehr als 8 Stunden (ab 8,01 Stunden)	12 EUR	24 EUR

- Übersteigt die Arbeitgebererstattung die Verpflegungspauschalen bis zum **maximal Doppelten**, kann er sie **mit 25% pauschal** lohnversteuern.
- Dies führt beim **AN** zu Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit, beim **AG** zur Sozialversicherungsfreiheit.
- Zahlt der Arbeitgeber **noch höhere Verpflegungspauschalen**, sind sie **normaler Arbeitslohn** (Steuer- und SV-pflichtig)

Verpflegungsmehraufwand

Ausland

Verpflegungsmehraufwand im Ausland

- **Grundsätzliches: § 9 Abs.4a Satz 5 EStG**
- Es gelten **besondere Pauschalen**!
  - ✓ Zuletzt geändert BMF-Schreiben vom 09.12.2015.
- **Besonderheit:** Land nicht aufgeführt? Es ist der für **Luxemburg** geltende Höchst- und Pauschbetrag maßgebend.
- Die **sonstigen Voraussetzungen** für die Unterscheidung zwischen **eintägigen und mehrtägigen beruflichen Auswärtstätigkeiten** gelten fürs Ausland und Inland gleichermaßen.

Muster der amtlichen Tabelle

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheits-dauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	Für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheits-dauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	EUR	EUR	EUR
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	40	27	113
Äthiopien	**27**	**18**	**86**

Ermittlung der Pauschbeträge (Auslandstagegeld)

Eintägige Reise ins Ausland

Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsortes im Ausland**!

Mehrtätige Reise ins Ausland

a) **Anreisetag <u>ohne</u> Tätigwerden**, gilt Pauschbetrag des **Ortes**, der **vor 24:00 Uhr** erreicht wurde.

b) **Zwischentage:** Pauschbetrag des **Ortes**, der **vor 24 Uhr** erreicht wurde.

c) **Abreisetag *(i.S.v. Rückreise)* <u>mit</u> Tätigwerden**, gilt Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsortes**.

Siehe: **§ 9 Abs.4a Satz 5 2. Halbsatz EStG**

Flugreisen

- Es gilt der **Auslandspauschbetrag** des Staates, in dem das Flugzeug **vor 24:00 Uhr landet**.
- **Zwischenlandungen** bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie **Übernachtungen** notwendig werden - in diesem Fall ist die Pauschale für den **Zwischenlandungsort** anzusetzen.

- Bei Flugreise über **mehr als zwei Kalendertage**, gilt der PB für **Österreich**.

Landet das Flugzeug **nicht am Abreisetag, gelten die Inlandspauschalen**!

Mitternachtsregelung: Zeiten zwischen 16:00 und 08:00 Uhr können **zusammengefasst** werden.

Ihre Frage: Flug von Boston nach Frankfurt

- Unser Mitarbeiter fliegt um 17:00 Uhr von Boston nach Frankfurt.
- Ankunft in Frankfurt 07:00 Uhr.
- Ankunft zu Hause 09:00.
- **Annahme:** Der MA hat zuvor in Boston gearbeitet (= letzter Tätigkeitsort).

Mehrtätige Reise ins Ausland → **c) Abreisetag *(i.S.v. Rückreise)* mit Tätigwerden**, gilt Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsortes**. → **32 EUR**

- Ohne Tätigkeit gilt die 24:00 Uhr Regel! Ist Mitarbeiter um 24:00 im Inland = 12 EUR

Exkurs: Kürzung der Verpflegungspauschalen

- **Vom Arbeitgeber** (oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten) **zur Verfügung gestellte angemessen Mahlzeiten** (< 60 EUR brutto) während einer Auswärtstätigkeit sind grundsätzlich **Arbeitslohn**!
- Die Gestellung durch AN ist anzunehmen, wenn er Tag und Ort bestimmt. Dies ist der Fall wenn der
  - ✓ Arbeitgeber die **Reisekosten zahlt** und
  - ✓ die **Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt** ist.
- **Ausnahme** wenn …
  - ✓ Bewertung mit dem **Sachbezugswerten oder**
  - ✓ Der Arbeitnehmer einen Anspruch auf **Verpflegungspauschale** hat!

Kürzung des Verpflegungsmehraufwands bei Reisekosten!

Ihre Frage: Im Flugpreis enthaltene Mahlzeiten

- **Auch Mahlzeiten während Flugreisen** oder im Zug oder Schiff führen zur **Kürzung der Verpflegungspauschale** (Rn.65).
- **Auch ein Snack** oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst) kann eine Mahlzeit sein (Rn.74), **wenn sie an die Stelle der üblichen Mahlzeit tritt**.
- Kekse, Gebäck, Salzgebäck, Schokowaffel, Müsliriegel oder vergleichbare **Knabbereien erfüllen daher die Kriterien einer Mahlzeit nicht** und führen nicht zur Kürzung der Verpflegungspauschale.

Besonderheit bei Verpflegungspauschalen

Ausnahmen

Dreimonatsfrist (§ 9 Abs.4a Satz 6 EStG)

- Der steuerfreie Ersatz bzw. der Werbungskosten-abzug von Pauschalen **für Verpflegungsmehr-aufwendungen** auf die **ersten 3 Monate** beschränkt.
- Handelt es sich um einzelne ortsfeste betriebliche Einrichtungen **verschiedener Auftraggeber oder Kunden**, liegen **mehrere Tätigkeitsstätten** vor.

Wird die Tätigkeit für mindesten **vier Wochen unterbrochen**, beginnt bei einer Neu- oder Wiederaufnahme der Tätigkeit die Dreimonatsfrist wieder neu zu laufen.
Der **Grund der Unterbrechung ist unerheblich**.

Übernachtung

Übernachtungskosten und Verpflegung und Kürzung

Übernachtungspauschale (Inland / Ausland)

- **Übernachtungspauschale** (ohne Hotelrechnung) **können** bei vorübergehender Auswärtstätigkeit
  - ✓ Diese Übernachtungspauschale gilt **nur für Arbeitnehmer bei Erstattung durch Arbeitgebern.**
  - ✓ Nicht für Unternehmer / Selbständige!
  - ✓ Je Übernachtung im **Inland = 20 Euro**
  - ✓ Je Übernachtung im **Ausland** (vgl. **BMF-Schreiben**)

Wichtig: Die Übernachtungspauschale gilt **nur** für **steuerfreie Erstattungen** durch den Arbeitgeber! **(R 9.7 Abs.3 LStR)**

Für Werbungskosten (ESt-Erklärung) muss der Arbeitnehmer eine **Rechnung** vorlegen.

Rechnungen und Vorsteuer - Inland

Damit der Arbeitgeber die **Vorsteuer** aus der **Hotelrechnung** geltend machen kann, muss diese **zwingend auf den Namen des Arbeitgebers** ausgestellt sein!

- Ist die Rechnung auf den **Namen des angestellten Reisenden** ausgestellt, **entfällt der Vorsteuerabzug!**
- Dies gilt auch **für alle anderen Rechnungen**:
  - ✓ Sie müssen, wenn ein Name angegeben wird, auf den Namen des Arbeitgebers lauten.
  - ✓ **Der Name muss angegeben werden bei Rechnungen** ab **150 EUR brutto** (unter 150 EUR = **Kleinbetragsrechnung**).

Vollständige Angaben einer Rechnung (**§ 14 Abs.4UStG**)

Rechnungen und Vorsteuer - Ausland

- Bei Kosten für **Auslandsmessen**, geschäftlichen **Übernachtungen** oder **anderen beruflichen Aufenthalten** in den **EU-Nachbarländern** oder in **Drittstaaten** können deutsche Unternehmen **mit ausländischer Umsatzsteuer belastet** sein.
- Diese können **nicht als Vorsteuerbeträge** in der USt-Voranmeldung geltend gemacht werden!

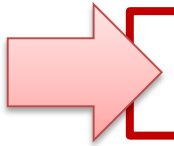

Vorsteuervergütungsverfahren

Hotelübernachtung inklusive Verpflegung

Kürzung der Verpflegungspauschale:

- Übernachtet der Reisende in einem Hotel und erhält dort eine Mahlzeit, so ist die jeweilige Tagespauschale zu kürzen!
- Lässt sich Frühstück nicht trennen, (z.B. Tagespauschalen) ist der Gesamtbetrag zu kürzen.

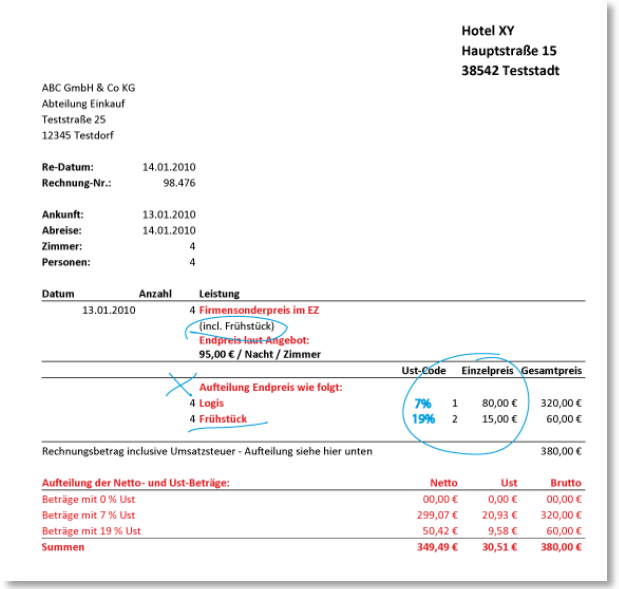

Hotel XY
Hauptstraße 15
38542 Teststadt

ABC GmbH & Co KG
Abteilung Einkauf
Teststraße 25
12345 Testdorf

Re-Datum: 14.01.2010
Rechnung-Nr.: 98.476

Ankunft: 13.01.2010
Abreise: 14.01.2010
Zimmer: 4
Personen: 4

Datum	Anzahl	Leistung	Ust-Code		Einzelpreis	Gesamtpreis
13.01.2010	4	Firmensonderpreis im EZ (incl. Frühstück) Endpreis laut Angebot: 95,00 € / Nacht / Zimmer				
		Aufteilung Endpreis wie folgt:				
	4	Logis	7%	1	80,00 €	320,00 €
	4	Frühstück	19%	2	15,00 €	60,00 €
Rechnungsbetrag inclusive Umsatzsteuer - Aufteilung siehe hier unten						380,00 €

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge:	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	00,00 €	0,00 €	00,00 €
Beträge mit 7 % Ust	299,07 €	20,93 €	320,00 €
Beträge mit 19 % Ust	50,42 €	9,58 €	60,00 €
Summen	349,49 €	30,51 €	380,00 €

für ein Frühstück um	20%
für ein Mittagessen um	40%
für ein Abendessen um	40%

Kürzung auf Basis der maßgebenden Tagespauschale für eine vollen Kalendertag!

Siehe: § 9 Abs.4a Satz 8 EStG

Hotelübernachtung inklusive Verpflegung

- Der **Preis** der Mahlzeit spielt **keine Rolle**, **soweit** er nicht mehr als **60 EUR (brutto)** beträgt.
  - ✓ Im **Inland** liegen der Kürzung die **inländischen Verpflegungspauschalen** zugrunde,
  - ✓ Bei **Auslandsreisen** sind die **ausländischen Pauschalen** zugrunde zu legen.

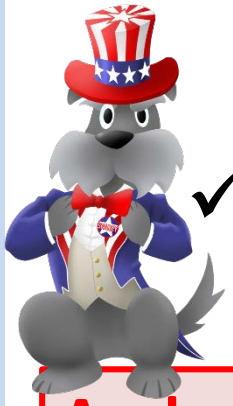

Auslandsreisen: Die Kürzung der Verpflegungspauschale ist **tagesbezogen** vorzunehmen, d.h. von der **für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale**.

Das Land der Aufnahme der Mahlzeit ist nicht entscheidend!

Beispiel: Kürzung Verpflegungspauschale

Beispiel zur Kürzung der Verpflegungspauschale

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer erhält bei einer 3-tägigen Reise auf Kosten des Arbeitgebers

2x Frühstück	(Kosten auf Rechnung 15 EUR)
2x Abendessen	(Kosten auf Rechnung 15 EUR)

Beispiel: Kürzung Verpflegungspauschale

Abrechnung Verpflegungsmehraufwand

Abreisetag	12,00 EUR
Zwischentag	24,00 EUR
Rückreisetag	12,00 EUR
Zwischensumme	48,00 EUR
Kürzung 2x Frühstück 2x 20% von 24,00 EUR (Tagespauschale)	- 9,60 EUR
Kürzung 2x Abendessen 2x 40% von 24,00 EUR (Tagespauschale)	- 19,20 EUR
Auszahlungsbetrag	**19,20 EUR**

Sachbezug „Mahlzeit“

Besonderheit bei der Verpflegung von Arbeitnehmern

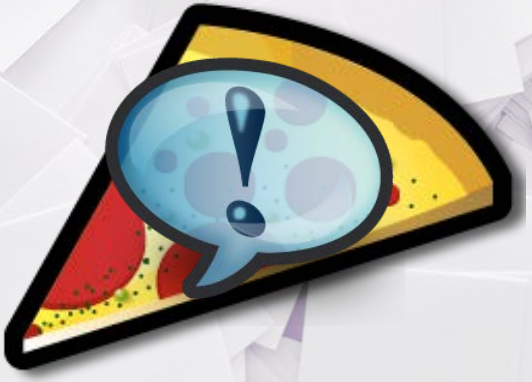

Definition: Sachbezug Mahlzeit

- Kann der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschale geltend machen
  - ✓bei **Dienstreisen unter 8 Stunden** oder
  - ✓die **Dreimonatsfrist** ist abgelaufen ist
- …so **kann** der amtliche **Sachbezugswert** angesetzt werden.
- Dies gilt, wenn „vom Arbeitgeber veranlasst“

Sachbezugswerte für 2016:

Frühstück: 1,67 EUR

Mittag- und Abendessen: je 3,10 EUR

Spielt wegen fehlender Mindestabwesenheit bei Übernachtungen kaum eine Rolle bei Reisekosten!

Bescheinigungspflicht bei Kürzung der Pauschale

- **Finanzamt:** Da **Reisekosten auch Werbungskosten** sein können, hat der AG eine Bescheinigungspflicht:
  - ✓ Im Lohnkonto und
  - ✓ der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
- Er muss **Großbuchstaben M** bescheinigen, falls der Arbeitnehmer eine **kostenlose bzw. verbilligte Mahlzeit** erhalten hat.
- Es ist dabei unerheblich, ob Mahlzeit
  - ✓ als Sachbezug angesetzt wurde oder
  - ✓ zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale geführt hat.

Großbuchstaben (S, M, F)	M

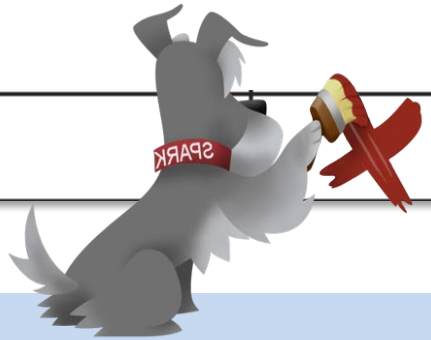

Reisenebenkosten

Erstattung durch Arbeitgeber

Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber darf alle vom Arbeitnehmer verauslagten Reisekosten **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** erstatten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** des Arbeitnehmers entstehen.

- **Fahrtkosten**
- **Übernachtungskosten**
- **Verpflegungsmehraufwand**

Reisenebenkosten

Reisenebenkosten

Beispiele für Reisenebenkosten:

- ✓Arbeitsessen, **Bewirtung**
- ✓Bus, Bahn, Taxi, Flug
- ✓Business Package
- ✓**Geschenke**
- ✓Hotelnebenkosten
- ✓Mietwagen
- ✓Tanken, Parken, Öl, Reparatur etc.
- ✓Porto, Büromaterial
- ✓Telefon

Reisenebenkosten – Bewirtungskosten 1

Die Kürzung der Verpflegungspauschale gilt auch für die Teilnahme des AN an einer **geschäftlich veranlassten Bewirtung** (= Geschäftspartner)!

Form des Belegs

- ✓ **Maschinell** erstelle Quittung
- ✓ **Ort** der Bewirtung (z.B. Gaststätte)
- ✓ **Tag** der Bewirtung
- ✓ **Auflistung** der einzelnen Speisen und Getränke (keine Pauschalen)
- ✓ **Höhe** der Aufwendungen
- ✓ **Trinkgeld**

Zusatzinformationen

- ✓ **Anlass** der Bewirtung (genaue Beschreibung; „Geschäftsessen“ reicht nicht aus)
- ✓ **Bewirtete Personen** (Namensnennung notwendig; Datenschutz kein Argument)
- ✓ **UNTERSCHRIFT (!)** der bewirtenden Person
- ✓ Zusatzinformationen können auch auf einem gesonderten Blatt stehen und angeheftet werden.

Kosten zu 70% abzugsfähig; VSt zu 100%

Reisenebenkosten – Bewirtungskosten 2

Aufwendungen für reine Arbeitnehmer-Bewirtungen aus **betrieblichem Anlass** sind stets in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig!

Grundsätzlich besteht Lohnsteuerpflicht als Arbeitslohn

Ausnahmen:

- ✓ Speisen und Getränke, anlässlich **einer herkömmlichen Betriebsveranstaltung bis zum Freibetrag von 110 EUR** (brutto)
- ✓ **Gebäck, Tee, Kaffee etc.** aus Anlass betrieblicher Besprechungen

Reisenebenkosten – Geschenke (Übersicht)

Geschenke

Arbeitnehmer

100% Betriebsausgaben

Arbeitslohn (wenn ohne Sonderregel z.B. Sachzuwendungen)

Wahlweise pauschale Besteuerung 30%)

Geschäftsfreunde

Keine Geschenke

Betriebsausgaben

Beim Empfänger als **Betriebseinnahme** zu verbuchen

Bis 35 EUR pro Jahr/Person

Betriebsausgaben

Beim Empfänger i.d.R. **Betriebseinnahme**. (Bagatellgrenze 10 €)

Über 35 EUR pro Jahr/Person

Keine Betriebsausgaben

Beim Empfänger i.d.R. **Betriebseinnahme**.

Wahlweise pauschale Besteuerung 30%

Was sind keine Reisenebenkosten!

Nicht zu den Reisenebenkosten gehören:

- ✓Minibar
- ✓Pay-TV
- ✓Massagen
- ✓Ordnungs-, Verwarnungs- oder Bußgelder
- ✓Ersatz für verlorene persönliche Gegenstände
- ✓Anschaffungskosten für persönliche Reise-Gegenstände, wie Koffer …
- ✓Zusätzliche Hotelkosten für die mitreisende (betriebsfremde) Ehefrau des Reisenden
- ✓…

Übersicht - Konten

Beschreibung	Konto SKR 03	Konto WESPA	Beschreibung	Konto SKR 03	Konto WESPA
Rundungsdifferenz negativ	2150		Bus/Bahn/Taxi bis 50km (7%)	4663	
Rundungsdifferenz positiv	2660		Bus/Bahn/Taxi über 50km (19%)	4663	
Arbeitsessen	4140		Verpflegung Einzel/Inland	4664	
Aufmerksamkeiten (Snacks)	4140		Verpflegung Einzel/Ausland	4664	
Kfz-Steuer	4510		Verpflegungsmehraufwand Pauschal/Ausland	4664	
Kfz-Versicherung	4520		Verpflegungsmehraufwand Pauschal/Inland	4664	
Tanken	4530		Übernachtung Einzel/Ausland	4666	
Öl/Reparatur etc.	4530		Übernachtung Einzel/Inland	4666	
Parken	4580		Übernachtung Pauschal/Ausland	4666	
Sonstige Kfz-Kosten	4580		Übernachtung Pauschal/Inland	4666	
Mietwagen	4595		Kilometerpauschale Arbeitnehmer	4668	
Geschenke bis 35 EUR	4630		Kilometerpauschale Ausland	4668	
Geschenke über 35 EUR	4635		Porto	4910	
Bewirtung	4650		Telefon	4920	
Bewirtung 30% (nicht abzugsfähig)	4654		Bürobedarf	4930	
Business Package	4660		Pauschale Kürzung Mahlzeiten Ausland	8590	
Flug	4660		Pauschale Kürzung Mahlzeiten Inland	8590	
Hotelnebenkosten	4660		Sachbezug Mahlzeiten	8611	

Eintägige Reisekosten ab dem Jahr 2016

(als eintägig gelten auch Reisen über 2 aufeinanderfolgende Tage - jedoch **ohne** Übernachtung und einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden)

Name des Reisenden:

	Datum	Uhrzeit	Reisedauer
Abfahrt			
Rückkehr			Abwesenheit

Grund und Ort der Reise

Reisekostenabrechnung

				Euro	in Rechnungen enthaltene Vorsteuer	Konto
Pauschale für Mehraufwand für Verpflegung						
eintägige Reise	Tage	zu	0,00 €	0,00 €		
Beförderungskosten						
mit eigenem Fahrzeug	km	zu	0,30 €	0,00 €		
mit Bahn			lt. Einzelnachweis			
mit Taxi			lt. Einzelnachweis			
mit Flugzeug			lt. Einzelnachweis			
sonstiges			lt. Einzelnachweis			
				0,00 €		

Buchhalterseele | 27.09.2016

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2016

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1 Bescheinigungszeitraum		Vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U"
Großbuchstaben (S, M, F)		
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag		
16. Steuerfreier	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
18. Pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
Haushaltsführung		
22. Arbeitgeber-anteil/ -zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen	
23. Arbeitnehmer-anteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung	
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen	
24. Steuerfreie	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung	

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Übersicht über die ab 1. Januar 2016 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen gegenüber 1. Januar 2015 - BStBl I 2015 Seite 34 - in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	€
Russische Föderation			
– Moskau	30	20	118
– St. Petersburg	24	16	104
– im Übrigen	21	14	78
Sambia	36	24	95
Samoa	29	20	57
São Tomé – Príncipe	42	28	75
San Marino	41	28	77

Rechnungen und V…

Pflichtangaben für Rechnungen

Einleitung

Das Umsatzsteuergesetz enthält umfassende Vorgaben, wie eine Rechnung auszusehen hat. Bedeutung haben diese Regelungen vor allem für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers. So wird im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in Rechnungen vollständig und richtig sein müssen, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen. **Der Rechnungsempfänger hat danach die Pflicht, die Rechnungsangaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.**

1. Anforderungen an die Eingangsrechnung

Führt ein **Unternehmer** eine Leistung an einen anderen **Unternehmer für dessen Unternehmen** aus, ist er **verpflichtet,** innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen. Bei Leistungen gegenüber privaten Empfängern gilt diese Verpflichtung grundsätzlich nicht. Für den Fall, dass eine Rechnung nicht oder zu spät ausgestellt wird, droht eine **Geldbuße bis 5.000 Euro.**

Die Steuerpflicht ist grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Pflicht zur Rechnungserteilung, das heißt auch über steuerbefreite Umsätze muss eine Rechnung ausgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für steuerbefreite Leistungen nach § 4 Nr.8 bis 28 UStG (z.B. Jugendherbergen oder ehrenamtliche Tätigkeiten). Allerdings kann sich eine Abrechnungspflicht hier aus anderen Gründen ergeben.

Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Ab 2013 ist bei der Erstellung einer rechnungsersetzenden Gutschrift (z.B. bei Provisionsabrechnungen) auf dem Abrechnungsdokument der Begriff "Gutschrift" förmlich anzubringen. Die Eingangsrechnung hat lt. § 14 Abs.4 i.V.m. § 14a Abs.5 UStG folgende Angaben zu enthalten:

1) Vollständiger **Name und Anschrift** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**
2) Steuernummer oder **Umsatzsteueridentifikationsnummer**
3) **Ausstellungsdatum** der Rechnung
4) Fortlaufende **Rechnungsnummer**
5) **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
6) **Zeitpunkt** der Lieferung bzw. Leistung
7) **Nach Steuersätzen** und -befreiungen aufgeschlüsseltes **Entgelt**
8) Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts
9) **Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag** sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
10) Ggf. Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers

Beachte: Die vorstehenden Angaben sind für Rechnungen mit einem Betrag von **über 150 Euro brutto** gültig. Darunter gelten Erleichterungen für so genannte Kleinbetragsrechnungen (vgl. Punkt 3).

Einzelheiten zu einigen Rechnungspflichtangaben:

1) Vollständige Adresse

Gemäß § 31 Abs.2 UStDV genügt es, wenn sich aufgrund der **in die Rechnung** aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers **eindeutig feststellen lassen.** Nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ist es insoweit ausreichend, wenn statt der Anschrift des Leistungsempfängers dessen Postfach oder Großkundenadresse angegeben werden (vgl. A 14.5 Abs.2 UStAE).

Allerdings genügt es für die Angabe der Anschrift des Leistungsempfängers nicht, wenn die Rechnung nur unter dem Zusatz "c/o" an einen Dritten adressiert ist. Der eigentliche Leistungsempfänger ist stets anzugeben. Das gilt auch dann, wenn der Dritte mit der Rechnungsabwicklung beauftragt ist. Die Angabe "c/o" würde nur genügen, wenn der Leistungsempfänger unter der Anschrift eine Zweigniederlassung, Betriebstätte oder einen Betriebsteil unterhält (vgl. Details A 14.5 Abs.3 UStAE).

Im Fall der umsatzsteuerlichen Organschaft kann der Name und die Anschrift der Organgesellschaft angegeben werden, wenn der leistende Unternehmer oder der Leistungsempfänger unter dem Namen und der Anschrift

1.03.2013 | Karsten Beister | www.buchhalterseele.de

Bitte unbedingt beachten!

Rechnung entspricht nicht dem UStG!

- ☐ Name/Anschrift des **Rechnungsempfängers** fehlt/unvollständig!
- ☐ Name/Anschrift des **Rechnungsausstellers** fehlt/unvollständig!
- ☐ fortlaufende Rechnungs-Nummer fehlt!
- ☐ Ausstellungsdatum fehlt!
- ☐ Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer fehlt!
- ☐ Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung fehlt/unvollständig!
- ☐ Menge/handelsübliche Bezeichnung fehlt/unvollständig!
- ☐ Umsatzsteuerbetrag nicht gesondert genannt!
- ☐ Steuersatz fehlt: _____
- ☐ Sonstiges: _____

_____

Datum Unterschrift

WWW.BIZSTIX.DE

Reiseko

Rechnun

Bei Ko
lichen

nwb DATENBANK

InfoCenter vom 20.09.2016 - NWB DokID [AAAAA-41729]

Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Vergütungsverfahren, Vorsteuer

GROßBRITANNIEN

1. Vergütungszeitraum 2. Ende der Antragsfrist 3. Mindestantragssumme 4. Fristverlängerung	Nicht erstattungsfähig sind:	Erstattungsfähig sind u.a.:
1. mindest. 3 Monate, max. 1 Kalenderjahr 2. 30.06. des Folgejahres 3. 130 £ für Vierteljahresanträge 16 £ für Jahresanträge 4. Fristverlängerung ist nicht möglich	• Repräsentationsaufwand • Bewirtungskosten • Beherbergungskosten • Unterhaltung, Geschenke (business entertainment expenses) für Geschäftsfreunde • Reisebüros • Anschaffungskosten bei PKW	• Benzin und Diesel

ndischer

Bundesministerium der Finanzen

Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0
E-MAIL IVB9@bmf.bund.de
DATUM 3. Dezember 2009

- Verteiler U 1 -
- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;**
Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 1. Januar 2010

BEZUG

GZ **IV B 9 - S 7359/09/10001**
DOK **2009/0796941**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Buchhalte

Reisekosten | Übernachtung und Ver

Hotel XY
Hauptstraße 15
38542 Teststadt

ABC GmbH & Co KG
Abteilung Einkauf
Teststraße 25
12345 Testdorf

Re-Datum:	14.01.2010
Rechnung-Nr.:	98.476
Ankunft:	13.01.2010
Abreise:	14.01.2010
Zimmer:	4
Personen:	4

Datum	Anzahl	Leistung	Ust-Code		Einzelpreis	Gesamtpreis
13.01.2010	4	**Firmensonderpreis im EZ** (incl. Frühstück) **Endpreis laut Angebot: 95,00 € / Nacht / Zimmer**				
		Aufteilung Endpreis wie folgt:				
	4	**Logis**	**7%**	1	80,00 €	320,00 €
	4	**Frühstück**	**19%**	2	15,00 €	60,00 €
Rechnungsbetrag inclusive Umsatzsteuer - Aufteilung siehe hier unten						380,00 €

Aufteilung der Netto- und Ust-Beträge:	Netto	Ust	Brutto
Beträge mit 0 % Ust	00,00 €	0,00 €	00,00 €
Beträge mit 7 % Ust	299,07 €	20,93 €	320,00 €
Beträge mit 19 % Ust	50,42 €	9,58 €	60,00 €
Summen	**349,49 €**	**30,51 €**	**380,00 €**

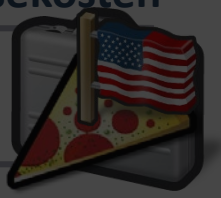

Ihre Frage: Im Flugpreis enthaltene Mahlzeiten

- Auch Mahlzeiten während Flugreisen oder im Zug oder Schiff führen zur Kürzung der

Seite 33

65 **Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten (Rz. 73 ff.) gehören auch die z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z. B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.**

Mehrtätige Reise ins Ausland → c) **Abreisetag** ***(i.S.v. Rückreise)*** **mit Tätigwerden**, gilt Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsortes**. → **32 EUR**

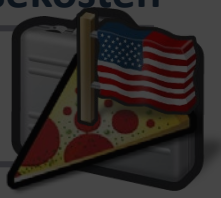

Ihre Frage: Im Flugpreis enthaltene Mahlzeiten

- Auch Mahlzeiten während Flugreisen oder im Zug oder Schiff führen zur Kürzung der Verpflegungspauschale?

Seite 37

74 **Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.**

Mehrtätige Reise ins Ausland → c) **Abreisetag *(i.S.v. Rückreise)*** **mit Tätigwerden**, gilt Pauschbetrag des **letzten Tätigkeitsortes**. → **32 EUR**